

## Tipp des Monats

### „Oberförster“ ist keine Beleidigung

Bei unseren Recherchen sind wir immer auf der Suche nach Neuigkeiten oder Urteilen, die dem geneigten Leser in der einen oder anderen Situation eine rechtliche, wirtschaftliche oder zumindest mentale Hilfe sein können. Manchmal treffen wir dabei sogar auf Rechtsprechung, die alle genannten Bereiche abdeckt und dazu noch aus sich heraus verständlich ist und keiner weiteren Kommentierung bedarf. So auch der folgende Fall:

In Berlin fand vor einiger Zeit eine routinemäßige Verkehrskontrolle statt. Ein Passant rief dabei dem kontrollierenden Polizisten zu: „Herr Oberförster, zum Wald geht´s da lang.“ Dieser fühlte sich beleidigt und klagte.

Das Urteil des Landgerichts Berlin (in Auszügen):

"Die Tätigkeit im Forstdienst eines Bundeslandes ist für sich genommen kaum geeignet, den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert einer Person infrage zu stellen, vielmehr dürfte es sich bei den dienstlichen Verrichtungen eines Försters in aller Regel um nützliche, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten handeln. Die persönlichen Empfindungen des Adressaten der Äußerung, also des Polizisten, der sich in seiner Ehre als Polizeibeamter und Mensch angegriffen fühlte, sind nicht maßgeblich für die Frage, ob eine Äußerung ehrverletzenden Inhalts ist oder nicht. Ein verständiger Dritter würde bei der Verrichtung forstlicher Tätigkeiten kaum seinen Achtungsanspruch als Person beeinträchtigt sehen. Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass der Polizeibeamte nicht als bloßer Förster sondern als "Oberförster" titulierte wurde, wenngleich das Gericht nicht verkennt, dass hiermit eine gewisse sprachliche Nähe zu "Oberlehrer" hergestellt wurde. Dem Oberlehrer werden zwar meist kritische und auch bissige, kaum aber beleidigende Charakterisierungen zugeschrieben. „Oberförster“ ist die Dienstbezeichnung für einen im höheren bzw. gehobenen Dienst tätigen staatlichen Forstbeamten oder auch Angestellten im Forstdienst. In der Vorschrift über die Dienstbezeichnungen der Forstangestellten des Landes Brandenburg wird festgelegt, dass dem Revierförster nach erfolgreicher sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion die Dienstbezeichnung "Oberförster" verliehen werden kann. Ob der angeblich beleidigte Polizist im vorliegenden Verfahren auch schon auf eine erfolgreiche sechsjährige Tätigkeit im gehobenen Polizeidienst zurückblicken kann, ließ sich der Akte nicht entnehmen. Ein verständiger Dritter würde aber die Äußerung auch nicht wegen des Zusatzes "Ober" als beleidigend empfinden, ebenso wenig wie sich ein verständiger Revierförster durch die Bezeichnung als "Oberkommissar" in seinem Ehrgefühl gekränkt sehen würde."

In dem Strafverfahren argumentierte die Staatsanwaltschaft schließlich weiter, nicht nur die Titulierung als "Oberförster" allein stehe in Rede, die gesamte Äußerung "Herr Oberförster, zum Wald geht es da lang!" sei eine strafbare Äußerung der Missachtung. Hierzu heißt es in der Urteilsbegründung:

„Leider hat die Staatsanwaltschaft versäumt, dem Gericht mitzuteilen, inwiefern die Bezugnahme auf den Wald bzw. die Richtung, in der dieser gelegen sei, einen ehrverletzenden Charakter haben könne. Es mag sein, dass sich nach einer kleinen Weile des Nachdenkens und Assoziierens mit dem Begriff Wald oder Holz Bezeichnungen oder Ausdrücke finden ließen, die, hätte der Angeschuldigte sie gebraucht, gewiss dem Tatbestand der Beleidigung unterfielen, indessen hat er dies nicht getan, sodass es müßig ist, in dieser Richtung nachzusinnen, worin die Beleidigungsrelevanz des Waldes liegen könnte. Sollte sich herausstellen – das Gericht hat dies nicht geprüft und es auch für nicht erforderlich gehalten – dass sich in der unmittelbaren Nähe des Orts der Handlung gar kein Wald befindet oder möglicherweise die vom Angeschuldigten im Zuge seiner Äußerung angegebene Richtung dieses Waldes unzutreffend gewesen sein sollte, so könnte dies dazu führen, dass ein verständiger Dritter sich schwer tun müsste, der Äußerung des Angeschuldigten überhaupt eine sinnvolle Bedeutung abzugewinnen, eine ehrenrührige strafbare Beleidigung ließe sich ihr gleichwohl auch dann nicht entnehmen. Dieser verständige Dritte käme mutmaßlich zu dem Schluss, dass es sich bei der Äußerung des Angeschuldigten um das handelt, was sie auch wirklich darstellt: eine dumme, allenfalls mäßig komische Bemerkung, der man keine weitere Bedeutung beimessen und Beachtung schenken sollte. Es handelt sich hier um eine Bemerkung, die ein Polizeibeamter, wenn ihm denn keine schlagfertige Entgegnung einfällt, einfach übergehen sollte. Die Staatsanwaltschaft jedenfalls sollte einen solchen Schmarren nicht anklagen.“

Höchst vorsorglich wollen wir abschließend darauf hinweisen, dass das Gericht ebenfalls höchst vorsorglich darauf hingewiesen hat, dass es keineswegs gegenüber Beleidigungen von Polizeibeamten nachgiebig sein wolle. Aber eine Beleidigung liege eben nicht bei einer flapsigen, spöttischen Bemerkung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen